

Satzung der Evangelischen Schulstiftung in Bayern

(in der Fassung vom 4. Dezember 2023)

Präambel

Evangelische Schulen, Schülerheime und Internate gehören seit Philipp Melanchthon zum Bildungsauftrag der evangelischen Kirche. Sie sind für die Kirche und ihre Diakonie von entscheidender Bedeutung, um an der öffentlichen Verantwortung für Bildung und Erziehung mitwirken zu können. Evangelische Schulen wirken beispielhaft für das allgemeine Schulwesen in unserer Gesellschaft. Schulen und Erziehungseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft erfüllen exemplarisch den kirchlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß dem Verkündigungsauftrag und dem Bekenntnis der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

Um diese Ziele erreichen zu können, wurde mit Urkunde vom 9. April 1987 die Evangelische Schulstiftung in Bayern errichtet.

Die Evangelische Schulstiftung in Bayern versteht sich als Selbsthilfeverbund, als Solidar- und christliche Wertegemeinschaft der einzelnen Einrichtungen und ihrer Rechtsträger bei Wahrung von deren Eigenständigkeit. Sie nimmt damit eine Grundaufgabe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wahr.

§ 1

Name und Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Schulstiftung in Bayern“ - in Abkürzung: ESSBAY, nachstehend Stiftung genannt.
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, gemeinsame Aufgaben der Rechtsträger kirchlicher Evangelischer Schulen und Erziehungseinrichtungen in Bayern (nachstehend Träger genannt) zu koordinieren und, soweit erforderlich, wahrzunehmen. Die Übertragung der Aufgaben von Trägern auf die Stiftung erfolgt in einer jeweils abzuschließenden Vereinbarung. Mit Trägern, die von der Möglichkeit, der Stiftung Aufgaben zu übertragen, keinen Gebrauch machen, werden Kooperationsverträge abgeschlossen.
- (2) Träger, die Zuschüsse aus Mitteln des Haushaltsplans der Allgemeinen Kirchenkasse für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (landeskirchliche Mittel) in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, der Stiftung zur Erledigung ihrer Aufgaben Auskunft über ihre Finanzlage unter

Aushändigung der von der Stiftung verlangten Unterlagen zu geben.

- (3) Die Stiftung nimmt zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks für die Träger insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Interessenvertretung gegenüber dem Staat, innerhalb der Kirche, dem Diakonischen Werk Bayern und den Arbeitsgemeinschaften und Verbänden auf Landes- und Bundesebene;
 2. Übernahme und Anstellung von Mitarbeitenden durch Vereinbarung;
 3. Übernahme von Verwaltungsaufgaben der Träger im Bereich Finanzen und Personal durch Vereinbarung;
 4. Beratung bei der Vorbereitung und Erstellung des jährlichen Haushaltsplans durch die Träger und bei der Bearbeitung von Zuschussanträgen;
 5. Erarbeitung des Haushaltsvorschlages für den Teilbereich des Einzelplans 5 des Haushaltsplans der Allgemeinen Kirchenkasse der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Benehmen mit dem Landeskirchenamt zur Vorlage an die Landessynode;
 6. Abschluss von Vereinbarungen mit den Trägern über Zuschüsse zum laufenden Betrieb und die damit zusammenhängende Gestaltung der Finanzpläne und deren Einhaltung;
 7. Befristete Übernahme der Schulträgerfunktion im Ausnahmefall;
 8. Beratung und Unterstützung der Träger bei der Besetzung von Leitungspositionen an den Schulen, Internaten und sonstigen erzieherischen Einrichtungen;
 9. Mitwirkung an der Überprüfung und Bestätigung der Probezeit- und Regelbeurteilungen der Lehrkräfte Evangelischer Schulen;
 10. Beratung der Träger und der Schulleitungen in Fragen der Schulentwicklung und der pädagogischen Gestaltung von Unterricht und Schulleben, der Profilbildung sowie des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung;
 11. Fort- und Weiterbildungsangebote für die Mitarbeitenden an Schulen, Internaten und sonstigen erzieherischen Einrichtungen;
 12. Beratung und Unterstützung der Träger und der Mitarbeitenden der Schulen, Internate und sonstigen erzieherischen Einrichtungen bei ihrer Fortbildungsplanung;
 13. Förderung der schulübergreifenden Zusammenarbeit mit Eltern, Schülern und Schülerinnen;
 14. Stellungnahmen zu pädagogischen Grundsatzfragen;
 15. Unterstützung der Träger bei größeren Bauvorhaben und Instandsetzungen;
 16. Öffentlichkeitsarbeit für das Evangelische Schulwesen.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke.
- (5) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Zweck der Stiftung ist auch, auf der Grundlage von Vereinbarungen gegen Kostenerstattung für die Evangelische Schulstiftung in der Evangelischen Kirche in Deutschland, für den Arbeitskreis Evangelische Schule in Deutschland und seine Mitglieder oder einzelne Schulträger im Bereich der EKD tätig zu werden.
- (7) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben trägt die Stiftung auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3

Stiftungsorgane

- (1) Stiftungsorgane sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Beratende Organe sind die Trägerversammlung des Evangelischen Schulwesens in Bayern und der Pädagogische Beirat, dem bis zu 20 fachkundige Persönlichkeiten angehören können.
- (3) Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat hauptamtlich oder hauptberuflich bestellt. Im Übrigen ist die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können ersetzt werden.
- (4) Für alle beschließenden und beratenden Organe der Evangelischen Schulstiftung in Bayern gilt, dass diese auch in virtueller Form (z.B. Telefonkonferenz oder Videokonferenz) zusammentreten und Beschlüsse fassen können. Bei geheimen Abstimmungen ist die Abstimmungsberechtigung und die Vertraulichkeit in geeigneter Weise technisch sicherzustellen.

§ 4

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Stiftungsdirektor bzw. der Stiftungsdirektorin. Er oder sie ist hauptberuflich oder hauptamtlich tätig, darf dem Stiftungsrat nicht angehören und wird vom Stiftungsrat berufen. Die Amtszeit soll in der Regel befristet sein. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte ist der bzw. die Vorsitzende des Stiftungsrates.
- (3) Der Stiftungsrat beruft eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung. Er bevollmächtigt vorzugsweise eine geeignete Person aus der Geschäftsstelle für einzelne Rechtsgeschäfte oder bestimmte Arten von Rechtsgeschäften. Die Vollmachtserteilung hat die genaue Umschreibung

des Geschäftsbereiches und des Umfanges zu beinhalten, auf den sich die Vollmacht bezieht. Die Vollmachtsurkunde soll diese Beschränkung nicht enthalten.

§ 5

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand vertreten. Er ist hierbei an die Beschlüsse des Stiftungsrates gebunden.
- (2) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Geschäftsführung und er vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates.
- (3) Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Stiftungsvorstand eine Geschäftsstelle zur Seite. Die Geschäftsstelle gliedert sich in die Fachbereiche Pädagogik, Finanzen, Personal und Öffentlichkeitsarbeit. Der Stiftungsvorstand organisiert und regelt die Abläufe der Geschäftsstelle. Der Fachbereich Pädagogik arbeitet mit dem Religionspädagogischen Zentrum Heilsbronn eng zusammen.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden der Stiftung insgesamt und der Landesgeschäftsstelle insbesondere. Er ist berechtigt, Zeichnungsbefugnisse an die Geschäftsstelle (Zeichnungsvollmacht) mit Zustimmung des Stiftungsrates zu erteilen.
- (5) Der Stiftungsvorstand beobachtet aktuelle Entwicklungen und steht in ständigem Kontakt mit dem bzw. der Vorsitzenden des Stiftungsrates und informiert diesen bzw. diese über wesentliche Angelegenheiten der Stiftung und der Geschäftsführung.

Ihm obliegt darüber hinaus insbesondere

1. die Interessensvertretung nach § 2 der Satzung, wobei in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Einvernehmen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern erzielt werden soll;
 2. die Erstellung von Grundlagentexten und Stellungnahmen in Grundsatzfragen und in Verbandsanhörungen;
 3. die Öffentlichkeits- und Medienarbeit für das Evangelische Schulwesen;
 4. die Darstellung und Repräsentation der Stiftung nach außen.
- (6) Der Stiftungsvorstand bereitet die Sitzungen der Trägerversammlung und des Stiftungsrates vor und ist verpflichtet, dem Stiftungsrat und der Trägerversammlung mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
 - (7) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören, soweit sie nicht dem Stiftungsrat obliegen, insbesondere die Anstellung, Ernennung, Beförderung, Entlassung und Ruhestandsversetzung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie die entsprechenden Entscheidungen für die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen der Stiftung einschließlich der Landesgeschäftsstelle im Rahmen des genehmigten Stellenplanes sowie die Berichterstattung über die getroffenen Entscheidungen an den Stiftungsrat.

§ 6

Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates ist auf eine ausgewogene Mischung aus diakonischen und kirchlichen, sowie großen und kleinen Schulträgern zu achten.
Der Stiftungsrat besteht aus elf stimmberechtigten Personen. Sieben dieser elf Personen werden aus der Mitte der Trägerversammlung gewählt.
Ein Mitglied des Stiftungsrates wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern durch den Landeskirchenrat benannt.
Drei Mitglieder werden auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes durch die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates berufen.
Die Wahlperiode des Stiftungsrates dauert vier Jahre und beginnt am ersten des Monats, der auf den Wahltermin in der Trägerversammlung folgt. Der Stiftungsrat bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Stiftungsrates im Amt.
Verlässt ein Mitglied des Stiftungsrates das Arbeitsfeld, das Voraussetzung dafür war, dass er oder sie gewählt oder berufen wurde, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus.
Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird in der nächsten Trägerversammlung für die restliche Amtszeit ein Mitglied nachgewählt. Bis zur Nachwahl bleibt das ausscheidende Mitglied im Amt.
Für die Mitglieder des Stiftungsrates gelten die Regelungen des Kirchengesetzes über die kirchlichen Stiftungen in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Unter den Mitgliedern des Stiftungsrates muss sich jeweils mindestens eine Vertreterin/ ein Vertreter eines Trägers befinden, der eine oder mehrere der folgenden Schularten Grund-/ Mittelschule, Realschule/Gymnasium, berufliche Schule, Förderschule und Schülerheim/ Internat trägt. Wenn nach erfolgter Wahl eine der genannten Schultypen nicht vertreten ist, muss eine Person berufen werden, deren Träger den fehlenden Schultyp vertritt. Näheres regelt eine Wahlordnung. Die Mitglieder des Stiftungsrates bedürfen ferner der Bestätigung durch den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (3) Der Stiftungsrat wählt (aus seiner Mitte) einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und seine bzw. ihre Stellvertretung für die Dauer der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat berät und beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über

1. den dem Landeskirchenrat vorzulegenden Vorschlag zur Verteilung der landeskirchlichen Mittel an die Träger und die Schulstiftung;
2. den vom Stiftungsvorstand vorgelegten Haushaltsplan der Stiftung;
3. die Rechnung des abgelaufenen Kalenderjahres und die Entlastung des Stiftungsvorstands;

4. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie Neubauten und größere Instandsetzungsmaßnahmen für die Landesgeschäftsstelle der Stiftung;
5. die Errichtung von Planstellen und die Festsetzung des Stellenplanes für das verbeamtete und angestellte Personal der Landesgeschäftsstelle der Stiftung;
6. Maßnahmen nach § 5 Abs. 7 der Satzung, sofern ein Einvernehmen zwischen dem beteiligten Träger und dem Stiftungsvorstand nicht hergestellt werden kann;
7. die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften;
8. den Erlass der Geschäftsordnung (§ 5 Abs. 3);
9. die Bestellung des Stiftungsvorstandes und eine eventuell notwendige Abberufung, sowie die Berufung und Abberufung einer Stellvertretung für den Fall dessen Verhinderung gemäß § 4 und die Erteilung von Zeichnungsvollmachten gemäß § 5 Absatz 4;
10. die Berufung eines Pädagogischen Beirats; (§ 3 Abs. 2 und §§ 12 ff.);
11. Aufgaben, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung vom Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
12. Fragen der strategischen Ausrichtung des evangelischen Schulwesens, die vom Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat vorgelegt werden.
13. die Behandlung von Vorlagen aus der Trägerversammlung des Evangelischen Schulwesens in Bayern;
14. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung (§ 21 Abs. 1) nach Anhörung der Trägerversammlung.
15. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat tagt nicht öffentlich. Der Stiftungsrat ist befugt, zur Beratung ohne Stimmrecht Personen zuzuziehen, die anzuhören zweckdienlich erscheint. Der Stiftungsvorstand, der oder die Vorsitzende des Pädagogischen Beirats, soweit nicht in den Stiftungsrat berufen, und die Mitglieder der Leitungskonferenz der Geschäftsstelle der Stiftung nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teil.
- (2) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, in der Regel dreimal im Jahr zusammen. Sitzungen des Stiftungsrates sind ferner anzusetzen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrates dies mit inhaltlich gleicher schriftlicher Begründung verlangen.

- (3) Zu den Sitzungen ist rechtzeitig, in der Regel schriftlich und mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung von dem oder der Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstand einzuladen.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind (Absatz 3) und mindestens die Hälfte erschienen ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Widerspricht ein Mitglied des Stiftungsrates dem Umlaufverfahren, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stiftungsrates zu setzen.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für das Beschlussergebnis außer Betracht.
- (6) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu erstellen. Sie ist von dem oder der Vorsitzenden des Stiftungsrates und einem weiteren Mitglied sowie dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen und den übrigen Mitgliedern und den in Absatz 1 Satz 3 genannten Personen zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Trägerversammlung des Evangelischen Schulwesens in Bayern Zusammensetzung der Trägerversammlung

Der Trägerversammlung gehören an:

- (1) Der oder die für das Evangelische Schulwesen zuständige Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterin des Landeskirchenamtes, ein Mitglied des Landessynodalausschusses sowie der Präsident bzw. die Präsidentin des Diakonischen Werkes Bayern sind Mitglieder der Trägerversammlung des Evangelischen Schulwesens in Bayern.
- (2) Alle Träger, die mit der Stiftung eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 geschlossen haben, entsenden je ein Mitglied.
- (3) Weitere Mitglieder der Trägerversammlung des Evangelischen Schulwesens in Bayern sind:
 1. der oder die Vorsitzende des Pädagogischen Beirats;
 2. der oder die Vorsitzende der Fachgruppe Mitarbeitervertretung;
 3. zwei weitere Vertreter oder Vertreterinnen, die vom Stiftungsrat berufen werden.
- (4) Der Stiftungsvorstand, der Stiftungsrat sowie die Mitglieder der Leitungskonferenz der Geschäftsstelle der Stiftung nehmen an den Sitzungen beratend teil.
- (5) Vorsitzender bzw. Vorsitzende der Trägerversammlung des Evangelischen Schulwesens in Bayern sind der zuständige Abteilungsleiter, bzw. die zuständige Abteilungsleiterin des Landeskirchenamtes, sowie der Präsident oder die Präsidentin des Diakonischen Werkes Bayern gemeinsam.

§ 10

Aufgaben der Trägerversammlung des Evangelischen Schulwesens in Bayern

- (1) Die Trägerversammlung des Evangelischen Schulwesens in Bayern formuliert die gemeinsamen Interessen der Evangelischen Schulen und ihrer Träger, so dass diese von Stiftungsrat und Vorstand bei den Schulträgern, innerhalb von Kirche und Diakonie und gegenüber dem Freistaat Bayern vertreten werden können; damit berät sie Grundsatzfragen von Evangelischen Schulen, Internaten und Schülerheimen.
- (2) Sie wählt sieben Mitglieder des Stiftungsrates und nimmt die Berichte des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates entgegen und erarbeitet Vorlagen an den Stiftungsrat und diskutiert Themen, die der Stiftungsrat der Trägerversammlung zur Meinungsbildung und zur Kommunikation in die Schulen vorlegt. Vor wesentlichen Entscheidungen hört der Stiftungsrat, soweit möglich die Trägerversammlung, insbesondere vor der Erstellung der aktuellen Vorschläge zur Verteilung der Mittel der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern für das Evangelische Schulwesen. Wenn eine vorherige Anhörung nicht möglich ist, erfolgt bei Themen von grundsätzlicher Bedeutung eine dem Thema angemessene zeitnahe Information.

§ 11

Geschäftsgang der Trägerversammlung des Evangelischen Schulwesens in Bayern

- (1) Die Trägerversammlung des Evangelischen Schulwesens in Bayern tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen ist schriftlich und einen Monat vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung von den Vorsitzenden im Benehmen mit dem oder der Stiftungsratsvorsitzenden einzuladen.
- (3) Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind (Absatz 2).
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für das Beschlussergebnis außer Betracht.

§ 12

Pädagogischer Beirat Zusammensetzung des Pädagogischen Beirats

- (1) Dem Pädagogischen Beirat gehören bis zu 20 fachkundige Persönlichkeiten an, die jeweils vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes berufen werden (§ 7 Ziffer 10). Der Pädagogische Beirat hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Stiftungsvorstand.

- (2) Die fachkundigen Persönlichkeiten sollen die verschiedenen Schularten und Arbeitsbereiche repräsentieren. Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und das Diakonische Werk Bayern entsenden je ein Mitglied.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist zu den Sitzungen des Pädagogischen Beirats einzuladen. Er oder von ihm benannte Personen sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (4) Der Pädagogische Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung für die Dauer der Amtszeit des Pädagogischen Beirats. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Amtszeit des Pädagogischen Beirats ist identisch mit der des Stiftungsrates.

§ 13

Aufgaben des Pädagogischen Beirats

- (1) Der Pädagogische Beirat hat die Aufgabe, Stiftungsrat und Stiftungsvorstand in pädagogischen Angelegenheiten zu beraten.
- (2) Der Pädagogische Beirat wird bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die pädagogische Anliegen betreffen, durch den Stiftungsvorstand vor seiner Beschlussfassung gehört. Anregungen und Vorlagen des Pädagogischen Beirats sind vom Stiftungsvorstand zu behandeln.

Der Pädagogische Beirat kann auch vom Stiftungsrat angehört werden.

- (3) Der Pädagogische Beirat bildet Fachgruppen, die die Belange ihres Fachgebiets beraten. Sie erarbeiten Vorlagen für den Pädagogischen Beirat bzw. für den Stiftungsvorstand.

§ 14

Geschäftsgang des Pädagogischen Beirats

- (1) Der Pädagogische Beirat tagt nicht öffentlich und tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen ist schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung von seinem oder seiner Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstand einzuladen.
- (3) Der Pädagogische Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind (Absatz 2) und mindestens die Hälfte erschienen ist.
- (4) Beschlüsse des Pädagogischen Beirats werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für das Beschlussergebnis außer Betracht.
- (5) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Pädagogischen Beirats.

§ 15

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen besteht aus einem Kapitalbetrag in Höhe von mindestens 300.000 EURO. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

§ 16

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 2. aus Zustiftungen und Zuwendungen, insbesondere der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, soweit sie von Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 17

Stiftungsbeamte und –beamtinnen und Dienstnehmer sowie Dienstnehmerinnen

- (1) Die Stiftung kann Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen anstellen, für deren Rechtsverhältnisse die jeweiligen Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Kirchenbeamtenergänzungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in der jeweils geltenden Fassung entsprechend gelten.
- (2) Ihre Besoldung richtet sich nach dem Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz, ihre Versorgung nach dem Kirchlichen Versorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Stiftung kann Angestellte anstellen, für deren Rechtsverhältnisse die jeweiligen Bestimmungen der Kirchlichen Dienstvertragsordnung und des Tarifvertrages der Länder (TV-L) in der jeweils geltenden Fassung gelten.
- (4) Die Stiftung kann Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen oder Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen auch zu dem Zweck anstellen, um sie an die Träger, die ihr Aufgaben übertragen haben, zu beurlauben, abzuordnen oder zu versetzen.

§ 18

Mitgliedschaften

Die Stiftung ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Die Stiftung gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in

Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

§ 19

Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Stiftungsaufsicht wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landeskirchenamt - ausgeübt.
- (2) Die Rechnungen der Stiftung werden vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern geprüft.

§ 20

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Satzungsänderungen Umwandlung und Aufhebung der Stiftung Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, die über die Satzungsänderungen selbst entscheidet, bei Anträgen auf Umwandlung und Aufhebung die Entscheidung der Genehmigungsbehörde (§ 22) einholt.
Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn vorher die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stiftung geregelt sind. Außerdem bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (2) Das bei Aufhebung oder Auflösung nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten vorhandene Restvermögen der Stiftung fällt an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, die es für Zwecke des Evangelischen Schulwesens verwenden soll.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung von 1987 trat mit Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in Kraft. Die Neufassung mit Beschluss des Stiftungsrats vom 3. Mai 2005 ist mit Genehmigung des Landeskirchenrats vom 12. Mai 2005 in Kraft getreten.

Die Neufassung mit Beschluss des Stiftungsrats vom 12. Mai 2021 trat mit Genehmigung des Landeskirchenrates vom 20. Juli 2021 in Kraft.

Die Regelungen in der Satzung zum Stiftungsrat, wie sie vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 12. Mai 2021 galten, behielten übergangsweise ihre Gültigkeit bis die konstituierende Sitzung des neu gewählten Stiftungsrates (einschließlich der Berufungen) stattgefunden hatte.

Die Änderung der Satzung mit Beschluss des Stiftungsrates vom 4. Dezember 2023 ist mit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung vom 5. Dezember 2023 in Kraft getreten.

Die Regelungen in der Satzung zum Stiftungsvorstand und zur Geschäftsführung, wie sie vor dem Inkrafttreten der Änderung gelten, behalten übergangsweise ihre Gültigkeit bis durch den Stiftungsrat ein Stiftungsdirektor bzw. eine Stiftungsdirektorin sein bzw. ihr Amt angetreten hat.